

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/15c27560-c4ff-3ac7-8a28-be284f8727d4>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln Druckbehälter Prüfungen durch Sachkundige (TRB 532)
Amtliche Abkürzung	TRB 532
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 4 TRB 532 - Vorbereitung der Prüfungen [\(1\)](#)

Betreiber und Sachkundiger vereinbaren, soweit erforderlich, die Maßnahmen zur Vorbereitung der wiederkehrenden Prüfungen. Dazu zählen z.B.

- Reinigung des Druckbehälters,
- Entfernung der Ummauerungen, Ummantelungen, Wärme- oder Kälte­dämmungen u. dgl., soweit dies zur Durchführung der Prüfung erforderlich ist,
- Öffnen des Druckbehälters für die innere Prüfung. Wird hierbei der Druckbehälter befahren, sind vom Betreiber und vom Sachkundigen insbesondere die Bestimmungen des § 47 der UVV "Allgemeine Vorschriften" (VBG 1) und die "Richtlinien für Arbeiten in Behältern und engen Räumen" (ZH 1/77) zu beachten.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

